



VERBODEN TOEGANG

09. Sep. 2010

Abschrift  
ert. *GM*

## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 2 A 229/08.A**

(VG: 2 K 1959/06.A)

vo

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

beide wohnhaft [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walliczek u. a., Paulinenstraße 21, 32427 Minden,  
Gz.: Wa.1423.11.02.ha,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 2763873-475,

Beklagte,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richterin Meyer, Richter Dr. Grundmann und Richter Vosteen am 31.08.2010 beschlossen:

**Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27.03.2008 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen – Einzelrichter der 2. Kammer – wird abgelehnt.**

**Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.**

## Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist weder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG (unten 1.) noch wegen Verletzung rechtlichen Gehörs nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO (unten 2.) zuzulassen.

### 1.

Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist daher nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, wenn eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum die Frage im angestregten Berufungsverfahren klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche neueren oder besseren Erkenntnismittel eine anders lautende Entscheidung nahe legen. Dabei ist die Grundsatzfrage derart aufzuarbeiten, wie dies nach Maßgabe der Begründung der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss v. 15.08.1994, 2 BvR 719/93, InfAuslR 1995, 15). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, beurteilt sich nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über den Zulassungsantrag (Kopp/Schenke, VwGO, 16.

Aufl., § 124 Rn. 10 m.w.N.; Himstedt in: Handkommentar Verwaltungsrecht, VwGO § 124 VwGO Rn. 79).

a. Die Kläger bezeichnen die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig,

„worin das religiöse Existenzminimum für Yeziden besteht“.

Wegen dieser Frage ist die Berufung schon deshalb nicht zuzulassen, weil sie mangels Entscheidungsrelevanz in einem Berufungsverfahren nicht zu beantworten sein wird.

In Bezug auf die Gewährung des Asylrechts wegen eines Eingriffs in die Religionsfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass eine Betroffenheit des Einzelnen in diesem Sinne sich nicht bereits aus der bloßen Mitgliedschaft in der betroffenen religiösen Gruppe ergibt, wenn nicht bereits die Gruppenzugehörigkeit als solche asylrechtlich relevante Maßnahmen unmittelbar nach sich zieht. Werden lediglich bestimmte Verhaltensweisen, Äußerungen oder Bekenntnisse untersagt, so ist nicht ohne weiteres auch jedes einzelne Mitglied der Gruppe aktuell betroffen und asylberechtigt. Dies ist vielmehr nur bei denjenigen Mitgliedern der Fall, die durch das Verbot auch selbst in ihrer religiös-personalen Identität betroffen sind. Ob es sich bei dem Asylsuchenden um einen in solcher Weise Betroffenen handelt, hängt auch maßgeblich davon ab, wie er den Glauben lebt. Innerhalb einer Religionsgemeinschaft könnten sich demnach durchaus für praktizierende und für eher am Rande stehende Gläubige unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich der Asylrelevanz ergeben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86, 2 BvR 962/86 -, BVerfGE 76, 143ff. = NVwZ 1988, 237ff., juris-Rz. 37). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 20.01.2004 - 1 C 9.03 -, BVerwGE 120, 16ff. = NVwZ 2004, 1000, juris-Rz. 14) gilt die Prämisse gleichermaßen für das verfassungsrechtlich gewährleistete Asylrecht nach Art. 16a GG wie für den gemäß § 3 AsylVfG mit der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verbundenen Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG). Dem folgend stellt auch die obergerichtliche Rechtsprechung bei der Prüfung, ob ein unzumutbarer Eingriff in das religiöse Existenzminimum vorliegt, auf die individuelle Verfolgungsbetrof-

fenheit des jeweiligen Schutzsuchenden ab (s. VGH Mannheim, Urt. v. 20.11.2007 - A 10 S 70/06 -, InfAuslR 2008, 97ff., juris-Rz. 41; OVG Magdeburg, Urt. v. 24.10.2007 - 3 L 303/04 -, juris-Rz. 41). Das OVG Lüneburg weist im Zusammenhang mit der Frage, welche öffentlich sichtbare Religionsausübung für den Einzelnen zu den unverzichtbaren Formen seiner Glaubenspraxis gehört, ebenfalls darauf hin, dass dies von der Stärke seiner jeweiligen persönlichen religiösen Bindungen und damit von einer einzelfallbezogenen Prüfung abhängt (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 24.03.2009 – 2 LB 643/07 – juris-Rz. 144).

Maßgeblich für die Gewährung von Asyl oder Flüchtlingsschutz ist damit nicht die von den Klägern als klärungsbedürftig angesehene grundsätzliche Frage, worin das religiöse Existenzminimum für Yeziden besteht, sondern allein die Frage, ob die Kläger in der Türkei in ihrer individuellen Glaubensausübung unzumutbar eingeschränkt wären. Der Einzelrichter hat in dem angefochtenen Urteil für den konkreten Einzelfall dargelegt, warum er davon bei den Klägern nicht ausgegangen ist. Diese Feststellungen greifen die Kläger mit Zulassungsgründen nicht an.

**b.** Weiter bezeichnen die Kläger die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig,

„ob das religiöse Existenzminimum der Yeziden in der Türkei dadurch nachhaltig beeinträchtigt wird, dass eine gemeinschaftliche öffentlich sichtbare Ausübung der yezidischen Religion in der Türkei nicht möglich ist.“

In diesem Zusammenhang seien als Vorfragen grundsätzlich zu klären,

„ob Yeziden ihre Religion in der Öffentlichkeit ausüben und ob das Yezidentum als Geheimorganisation zu bezeichnen ist oder nicht“

sowie,

„ob die yezidische Religion danach zu beurteilen ist, wie sie in der Türkei in einer bestimmten Verfolgungssituation ausgeübt worden ist oder es im Hinblick auf § 10 I b Qualifikationsrichtlinie darauf ankommt, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wird.“

Hierzu ist ebenfalls festzustellen, dass es den angesprochenen Fragen an einer Entscheidungsrelevanz fehlt.

Es ist bereits fraglich, ob die von den Klägern pauschal aufgestellte Prämisse, „dass eine gemeinschaftliche öffentlich sichtbare Ausübung der yezidischen Religion in der Türkei nicht möglich ist“, in dieser Allgemeinheit - zumindest heute noch - so zutrifft. So führt das OVG Lüneburg in seinem o.a. Urteil vom 24.03.2009 aus, dass vermehrt in Deutschland verstorbene Yeziden in die Türkei überführt und dort öffentlich nach yezidischen Ritus bestattet würden (juris-Rz. 143, m.w.N; ebenso: OVG Münster, Ur. v. 31.08.2007- 15 A 994/05.A -, juris-Rz.99). Unabhängig davon sind auch nicht die abstrakten Betrachtungen der Kläger zum Wesen des yezidischen Glaubens und zu den abstrakten Möglichkeiten seiner Ausübung in der Türkei entscheidungserheblich. Auch in diesem Zusammenhang ist allein entscheidungsrelevant die Frage, ob die Kläger in der Türkei in ihrer individuellen Glaubensausübung unzumutbar eingeschränkt wären. Eine grundsätzliche Bedeutung der angesprochenen Fragen folgt auch nicht aus dem Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 05.03.2009 (Az. 10 C 51.07 -, BVerwGE 133, 221ff. = NVwZ 2009, 1167ff.) ausgeführt hat, dass es eine bisher vom EuGH nicht geklärte gemeinschaftsrechtliche Zweifelfrage sei, ob und unter welchen Voraussetzungen von dem von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Qualifikationsrichtlinie geschützten Kernbereich der Religionsfreiheit neben dem sog. religiöse Existenzminimum, also der Glaubensbetätigung im privaten oder nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, auch eine religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit erfasst werde. Denn, unbeschadet der Frage, ob eine öffentliche Glaubensausübung überhaupt ein wesentliches Element des yezidischen Glaubens ist, haben die Kläger nicht dargelegt, dass gerade die öffentliche Glaubensausübung essenziell für ihre individuelle Glaubensbetätigung ist.

c. Schließlich ist die von den Klägern angesprochene Frage,

„ob es hinsichtlich der Beeinträchtigung einer öffentlichen Bekundung der Religion im Herkunftsstaat auf die Praxis eines einfachen Gläubigen der Religionsgemeinschaft ankommt oder auf die Einschränkung der öffentlichen Bekundung der Religion insgesamt ankommt“,

nicht grundsätzlich klärungsbedürftig. Wie bereits oben unter a. ausgeführt, ist höchst-richterlich geklärt, dass es für die Feststellung eines Eingriffs in das religiöse Exis-

tenzminimum auf die individuelle Verfolgungsbetroffenheit des jeweiligen Schutzsuchenden ankommt.

## 2.

Auch die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.

Die Kläger rügen, das angefochtene Urteil setze sich in seinen Entscheidungsgründen nicht mit dem Vortrag aus ihrem Schriftsatz vom 18.03.2008 und den darin zitierten sachverständigen Äußerungen auseinander. Dies lasse nur den Schluss zu, dass das Verwaltungsgericht den Vortrag der Kläger und insbesondere die vorgelegten Gutachten entweder aus den Augen verloren oder aber zumindest nicht ernsthaft erwogen habe.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.10.1985 – 1 BvR 33/85 – BVerfGE 70, 288/293) die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Das Gericht muss seiner Entscheidung den ermittelten Sachverhalt vollständig und richtig zugrunde legen. Es ist insbesondere verpflichtet, das ihm unterbreitete Vorbringen der Verfahrensbeteiligten umfassend zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidungsfindung in Erwägung zu ziehen. Allerdings muss das Gericht in den Entscheidungsgründen das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten nicht in allen Einzelheiten würdigen. Daher kann aus der fehlenden Erörterung von Teilen des Vorbringens nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, diese seien gar nicht erwogen worden (BVerwG, Beschl. v. 01.10.1993 - 6 P 7.91 - NVwZ-RR 1994, 298, m.w.N.). Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist erst dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist und das Vorbringen auch nicht ausnahmsweise aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts außer acht bleiben musste oder konnte (st. Rspr., vgl. BVerfG, B. v.

26.10.1983 – 1 BvR 614/80 – BVerfGE 63, 80/85). Mit Angriffen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung der Tatsacheninstanz kann ein Verfahrensmangel im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO daher grundsätzlich nicht begründet werden (BVerwG, Beschl. v. 02.11.1995 - 9 B 710/94 -, NVwZ-RR 1996, 359).

Daran gemessen, können die Kläger mit ihrer Gehörsrüge nicht durchdringen.

Die Kläger räumen in ihrem Zulassungsantrag vom 07.05.2008 bereits selbst ein, dass sich der Einzelrichter in dem angefochtenen Urteil mit Teilen des Vortrags aus ihrem Schriftsatz vom 18.03.2008 auseinandergesetzt hat. Die sich mit der yezidischen Quawwals befassenden Ausführungen auf Seite 16 der Urteilsausfertigung bestätigen dies und sind ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Vortrag der Kläger sehr wohl in die Urteilfindung des Einzelrichters eingeflossen ist. Weiterhin ist eine von den Klägern im Schriftsatz vom 18.03.2008 angesprochene Erkenntnisquelle (Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. vom 04.07.2006) auch bereits in einem früheren Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 06.09.2007 (2 K 2976/04.A), dessen Entscheidungsgründe sich der Einzelrichter des hier streitbefangenen Verfahrens in Auszügen zu eigen machte, ausgewertet worden. Dies zeigt, dass die von den Klägern vorgebrachten Erwägungen bei der Entscheidungsfindung nicht unberücksichtigt geblieben sind. Der Einzelrichter war dagegen nicht verpflichtet, sich in den Entscheidungsgründen mit allen Aspekten des klägerischen Vortrags zu befassen. Dies gilt um so mehr, als dieser vorrangig allgemeine Inhalte des yezidischen Glaubens und die prinzipiellen Möglichkeiten der Glaubensbetätigung in der Türkei betrifft, letztlich entscheidungserheblich – wie oben gezeigt – jedoch ist, ob und ggf. in wie weit gerade die Kläger dort in ihrer individuellen Glaubensausübung unzumutbar eingeschränkt wären, wozu sich der Schriftsatz vom 18.03.2008 indes nicht verhält.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das erstinstanzliche Urteil vom 27.03.2008 rechtskräftig (vgl. § 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

gez. Meyer

gez. Dr. Grundmann

gez. Vosteen